

# Vereinbarung gem. dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zur Einrichtung einer gemeinsamen Regionalen Koordinierungsstelle Niederbayern für das Verfahren der Endlagersuche

## Präambel

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hat am 28. September 2020 den „Zwischenbericht Teilgebiete“ veröffentlicht, der Gebiete enthält, die nach einer ersten Auswahlprüfung als geeignete Gebiete für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfallstoffe in Frage kommen sollen. Das darin ausgewiesene Teilgebiet 013\_00TG\_195\_00IG\_K\_g\_MO („Moldanubikum“) und das Teilgebiet 003\_00TG\_046\_00IG\_T\_f\_tUMj umfassen u.a. große Teile Niederbayerns. Um den sehr umfangreichen Prozess der Endlagersuche auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte begleiten zu können, wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die die Belange der unterzeichneten Kommunen vertritt.

Die kreisfreien Städte Landshut, Passau und Straubing sowie die Landkreise Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen (Kommunen) schließen daher gem. Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine einfache Arbeitsgemeinschaft und treffen hierzu folgende

## Vereinbarung

### §1 Einrichtung, Aufgaben

Zur gemeinsamen Vertretung der regionalen Belange gegenüber der Bundesgesellschaft für die Endlagerung (BGE), dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) und ggf. weiteren Institutionen richten

die kreisfreie Stadt Landshut,  
die kreisfreie Stadt Passau,  
die kreisfreie Stadt Straubing,  
der Landkreis Deggendorf,  
der Landkreis Dingolfing-Landau,  
der Landkreis Freyung-Grafenau,  
der Landkreis Kelheim,  
der Landkreis Landshut,  
der Landkreis Passau,  
der Landkreis Regen,  
der Landkreis Rottal-Inn,  
der Landkreis Straubing-Bogen,

eine gemeinsame Koordinierungsstelle Niederbayern ein. Die Koordinierungsstelle wird dabei mit einer Leitung (1,0 VZK) und einer Assistentkraft (0,5 VZK) besetzt. Deren Aufgabe ist es, das Verfahren im Hinblick auf das im „Zwischenbericht Teilgebiete“ der BGE am 28. September 2020 ausgewiesene Teilgebiet 013\_00TG\_195\_00IG\_K\_g\_MO („Moldanubikum“) und das Teilgebiet 003\_00TG\_046\_00IG\_T\_f\_tUMj kritisch zu beobachten und ggfs. Stellungnahmen und Einwände vorzubereiten und einzubringen. Die Koordinierungsstelle bündelt die Belange der Landkreise und kreisfreien Städte und informiert die kreisangehörigen Gemeinden und die Öffentlichkeit über

relevante Entwicklungen im Auswahlprozess. Die Koordinierungsstelle bringt sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Auswahlprozess ein.

## **Geschäftsordnung**

### § 2 Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beteiligten Kommunen (§ 1) zusammen. Im Falle deren Verhinderung ist namentlich ein Vertreter festzulegen.
- (2) Weitere ständige Mitglieder ohne Stimmrecht sind
  - a) ein Vertreter der Regierung von Niederbayern
  - b) der Leiter der gemeinsamen Koordinierungsstelle Niederbayern
- (3) Ferner ist je nach Bedarf die Hinzuziehung von sach- und fachkundigen Personen möglich.

### § 3 Empfehlungen/Beschlüsse

- (1) Die Beteiligtenversammlung gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können nur mit Zustimmung aller Beteiligten ergehen.
- (4) Die zuständigen Organe der Beteiligten verpflichten sich, zeitnah über Empfehlungen oder Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu befinden.

### § 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Beteiligtenversammlung hat der Vertreter des Landkreises Freyung-Grafenau.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese mit der Einladung den Beteiligten und den weiteren Sitzungsteilnehmern mit. Die Vorarbeiten hierzu leistet die gemeinsame Koordinierungsstelle.
- (3) Über die Beteiligtenversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und allen Beteiligten und Sitzungsteilnehmern zu übermitteln. Die Niederschrift und deren Verteilung obliegen der gemeinsamen Koordinierungsstelle.

### § 5 Einberufung der Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (2) Wenn mindestens drei Beteiligte es verlangen, ist eine Sitzung einzuberufen.

### § 6 Beteiligungspflicht

Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen.

### § 7 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende repräsentiert die Arbeitsgemeinschaft nach außen und kommuniziert deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft, inkl. der finanziellen Abwicklung, führt der Landkreis, der den Vorsitz stellt.
- (3) Über die personelle Besetzung der Koordinierungsstelle entscheidet jeweils ein Vertreter der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Regierung von Niederbayern.
- (4) Organisatorisch wird die Koordinierungsstelle beim Landkreis Freyung-Grafenau angegliedert, der auch als Arbeitgeber fungiert und die Vertretung nach außen übernimmt.

## § 8 Kosten/Finanzierung

- (1) Die Kommunen tragen die Kosten für die Koordinierungsstelle gemeinsam, im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner mit Stichtag vom 31.12.2020, in Form einer Kostenumlage. Zu den Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Kosten werden jährlich zum Jahresende abgerechnet. Zum 01.03. wird ein Abschlag als Vorauszahlung erhoben.
- (3) Auf die festgelegte Kostenerstattung wird keine Umsatzsteuer erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um einen steuerbaren Leistungsaustausch handelt. Sollte nachträglich eine Umsatzsteuerpflicht erkannt werden, stellt die unter § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung festgelegte Kostenerstattung den Nettobetrag dar und die Umsatzsteuer wird zusätzlich geschuldet.

## § 9 Geltungsdauer

Die Koordinierungsstelle wird zunächst bis zum 31.12.2024 betrieben. Über eine Weiterführung über den 31.12.2024 hinaus, entscheidet die Beteiligtenversammlung spätestens 6 Monate vor Ablauf.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Stadt Landshut  
Landshut, den

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Alexander Putz

Stadt Passau  
Passau, den

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Jürgen Dupper

Stadt Straubing  
Straubing, den

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Markus Pannermayr

Landkreis Deggendorf  
Deggendorf, den

\_\_\_\_\_  
Landrat Christian Bernreiter

Landkreis Dingolfing-Landau  
Dingolfing, den

\_\_\_\_\_  
Landrat Werner Bumedder

Landkreis Freyung-Grafenau  
Freyung, den

---

Landrat Sebastian Gruber

Landkreis Kelheim  
Kelheim, den

---

Landrat Martin Neumeyer

Landkreis Landshut  
Landshut, den

---

Landrat Peter Dreier

Landkreis Passau  
Passau, den

---

Landrat Raimund Kneidinger

Landkreis Regen  
Regen, den

---

Landrätin Rita Röhl

Landkreis Rottal-Inn  
Pfarrkirchen, den

---

Landrat Michael Fahmüller

Landkreis Straubing-Bogen  
Straubing, den

---

Landrat Josef Laumer